

GEMEINDE HILZINGEN

LANDKREIS KONSTANZ

SATZUNG

über öffentliche Bekanntmachungen

vom 26. Juni 1990

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBL. S. 177) und der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.06.1981 (GBL. S. 441) hat der Gemeinderat am 26. Juni 1990 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Gemeindeblatt – Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Gemeindeblattes – Amtsblattes der Gemeinde Hilzingen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1990 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10.11.1981 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 27. Juni 1990

Bürgermeisteramt

Moser, Bürgermeister